

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 60321 MI
Radgröße nach Norm: 6J x 13H2
Einpreßtiefe: 35 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 450 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern Gewinde
M12x 1,5 , die mitgeliefert
werden

Anzugsmoment der Radmutter: 90 Nm
Lochkreisdurchmesser: 114,3 +/- 0.1 mm
Mittenlochdurchmesser: 67,1 + 0,1 mm

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 60321 MI
Felgenreöße: 6J x 13 H2
Einpreßtiefe: ET 35
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany

Fahrzeughersteller: Mitsubishi Motor Corporation,
Tokio, Japan

Fz.-Typ	Ausf.	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengrösse	Auflagen u. Hinweise
C 10	A, B, C	Mitsubishi Colt/Lancer	D 299	175/70R13	1-9
C 10 V	A12, A74 B21, C12 C84, C92	Mitsubishi Lancer Station Wagon	D 913	175/70R13 185/60R13 185/65R13	

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
3. Bei Fahrten mit dem Ersatzrad sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
4. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß der von den Reifenherstellern vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestfülldruck zu beachten ist.
5. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

6. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
7. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
8. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
9. Rad/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit 13 Zoll-Reifen ausgerüstet sind, oder bei denen die wahlweise Verwendung von 13 Zoll-Reifen lt. Fahrzeugpapieren zulässig ist.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 35 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 22 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " Anhang 1 durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

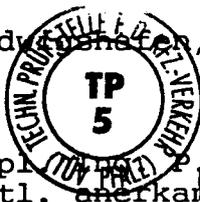
Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 -3 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwig Lüdcke, den 04. September 1991


Dipl. Ing. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger